

Nutzungsordnung für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien am Gymnasium Eckental



Grundsätzlich gilt Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen:

„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

Abweichend davon gelten im Rahmen des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ am Gymnasium Eckental ab dem 18.2.2019 folgende Regelungen:

Die eigenverantwortliche Nutzung von Smartphones, Notebooks, Tablets, Mp3-Playern und anderen digitalen Speichermedien ist Schülerinnen und Schülern

- 1. der Oberstufe im Oberstufenzimmer jederzeit gestattet.**
- 2. der 10., 11. und 12. Jahrgangsstufe in der Mittagspause im Mehrzweckraum („Handyinsel“) gestattet.**

Das Anfertigen von Fotos, Filmaufnahmen und Tonaufnahmen ist im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte Anderer strengstens untersagt. Im Rahmen der Nutzung ist darauf zu achten, Andere nicht zu belästigen. Die Schule kann keine Verantwortung für die Art der Nutzung übernehmen, es gelten die allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen.

Um den jüngeren Schülerinnen und Schülern ein Vorbild zu sein wird erwartet, dass sich die von der Ausnahmeregelung betroffenen Schüler/innen ansonsten an die allgemein gültige Regelung halten. Bei Zuwiderhandlung greift der Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG.

Die im Rahmen des Schulversuchs getroffenen Maßnahmen werden mit Unterstützung des ISB evaluiert und fortlaufend weiter entwickelt.